

ZH_OBERGERICHT RT130165 vom 8. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130165

FR: ZH_OBERGERICHT RT130165 du 8 octobre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RT130165 del 8 ottobre 2013

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde der Beklagten wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Spruchgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 150.– festgesetzt.

E. 3

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Beklagten auferlegt.

- 3 -

E. 4

Den Klägern wird für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Kläger (Ref. 4137630) unter Beilage einer Kopie von Urk. 10, sowie an das Bezirksgericht Dielsdorf, Einzelgericht im summarischen Verfahren, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 2'148.40. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 8. Oktober 2013 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: js

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.